Neue Einbürgerungschance für Kinder von Schweizerinnen und ausländischen Vätern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NEUE EINBÜRGERUNGSCHANCE FÜR KINDER VON SCHWEIZERINNEN UND AUSLÄNDISCHEN VÄTERN.

Nochmals können sich Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter als Schweizer Bürger anerkennen lassen. Der Bundesrat hat die entsprechende Gesetzesbestimmung auf den 1. Mai 1980 in Kraft gesetzt.

Seit Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 konnten Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Erst nach Ablauf der Frist hat das Bundesgericht gewisse Auslegungsfragen in einer Weise entschieden, die die Zahl der Kinder, die in den Genuss der neuen Regelung kommen können, wesentlich erweitert. Das Parlament hat auf Antrag des Bundesrates deshalb beschlossen, noch einmal eine Frist von einem Jahr für die Einreichung von Gesuchen zu eröffnen. Der Bundesrat hat diese neue Frist vom 1. Mai 1980 bis zum 30. April 1981 angesetzt. Damit haben alle Kinder (auch solche, deren Gesuch bereits abgelehnt wurde) noch einmal Gelegenheit, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen.

Voraussetzung ist,

- dass das Kind am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- dass seine beiden Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten,
- und dass die Mutter von Abstammung Schweizerin ist. Als solche gilt nun nicht nur die gebürtige Schweizerin, sondern auch die Frau, die als Kind in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen oder erleichtert eingebürgert worden ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Schweizer-Verein oder beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

****